

Per Email

SIX Swiss Exchange AG
SIX Exchange Regulation
z.H.v. Frau Therese Grunder, Co-Head Listing und
Herrn Manuel Zweifel, Senior Listing Specialist
Selnaustrasse 30
8001 Zürich

Zürich, 19. August 2016

Stellungnahme betr. Vernehmlassung zur Revision der Zusatzreglemente für die Kotierung von Anleihen und für die Kotierung von Derivaten sowie der Richtlinie betreffend Verfahren für Forderungsrechte der SIX Exchange Regulation

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Gelegenheit, zu den geplanten Änderungen der Zusatzreglemente für die Kotierung von Anleihen (ZRA), für die Kotierung von Derivaten (ZRD) und der Richtlinie betreffend Verfahren für Forderungsrechte (RLVF) Stellung zu nehmen.

Wir begrüssen die vorgeschlagenen Änderungen, soweit dadurch die seit der letzten grossen, im Juli 2009 in Kraft getretenen Revision entwickelte Praxis in die Regularien überführt und erkannte Differenzen zwischen den betreffenden Reglementen beseitigt werden sollen.

Hingegen sind wir der Auffassung, dass am heute bestehenden Erfordernis, wonach für an der SIX Swiss Exchange kotierte Anleihen die Hauptzahlstelle in der Schweiz liegen muss, weiterhin festgehalten werden sollte. Entsprechend sollte gemäss unserer Ansicht keine Ausnahme von diesem Erfordernis für nicht in CHF denominierte Anleihen eingeführt werden.

Art. 12 ZRA (in der heutigen Fassung) will insbesondere sicherstellen, dass der Zins- und Kapitaldienst und im Fall von Wandelanleihen überdies die Entgegennahme und Bearbeitung von Ausübungserklärungen in der Schweiz gewährleistet sind. So soll sichergestellt werden, dass sich der Anleger nicht mit ausländischen Zahlstellen befassen muss. Dabei sollte es insbesondere aus Anle-

Partner Zürich: Rudolf Tschäni · Patrick Hünervadel · Stefan Breitenstein · Matthias Oertle · Martin Burkhardt · Heini Rüdüsühli · Marcel Meinhardt · Patrick Schleiffer · Thierry Calame · Beat Kühni · Lukas Morscher · Alex Wittmann · Tanja Luginbühl · Prof. Jürg Simon · Matthias Wolf · Hans-Jakob Diem · Prof. Pascal Hinny · Harold Frey · Marcel Tranchet · Tino Gaberthüel · Astrid Waser · Stephan Erni · Roland Fischer · Dominique Müller
Genf: Andreas von Planta · Shelby R. du Pasquier · Guy Vermeil · Mark Barmes* · François Rayroux · Jean-Blaise Eckert · Daniel Tunik · Olivier Stahler · Andreas Rötheli · Xavier Favre-Bulle · Benoît Merkt · David Ledermann · Jacques Iffland · Daniel Schafer · Miguel Oural · Fedor Poskriakov · Frédéric Neukomm · Cécile Berger Meyer · Rayan Houdrouge
Lausanne: Lucien Masmejan

gerschutzgründen keinen Unterschied machen, ob eine Anleihe in CHF oder einer anderen Währung denominiert ist. Ferner fungiert nach unserer Erfahrung die schweizerische Zahlstelle während der Laufzeit der Anleihe häufig auch als Gläubigervertreterin oder zumindest als Ansprechperson. Es ist anzunehmen, dass eine ausländische Zahlstelle, die mit den Gegebenheiten des schweizerischen Anleihensmarkts und den Regularien (z.B. den Vorschriften über die Gläubigergemeinschaft oder die Ad hoc-Publizitätsvorschriften der SIX Swiss Exchange) nicht oder weniger betraut ist, nicht bereit wäre, diese Funktionen auszuüben.

Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang auch, dass ebenso für ausländische kollektiven Kapitalanlagen, die in der Schweiz an qualifizierte oder nicht qualifizierte Anleger vertrieben werden sollen, zwingend eine Zahlstelle in der Schweiz bezeichnet werden muss (Art. 120 Abs. 2 lit. d und Abs. 4 KAG).

In der Beilage finden Sie unsere diesbezüglichen Anpassungsvorschläge, welche, wo nötig, mit einer kurzen Begründung versehen sind.

Wir hoffen, dass Ihnen unsere Bemerkungen hilfreich sind und stehen bei Fragen oder Bemerkungen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Patrick Schleiffer



Hans-Jakob Diem